

gaißen anlangt, sollen dieselben in dem flecken, da es biß anhero keine gehabt, vermög der gemaindordnung hinfüro zu halten gentslich abgeschafft sein und bey straff 1 fl. niemands gaißen vil oder wenig annemmen¹⁾).

¹⁾ *C hat hier noch:*

Ferners ist geordnet, das furohin wie bishero kein geseßner burger, so ein aigen hauß hat, mehr nit als 32 schoff wintern und*) in sommer allein 10 ußschlagen, auch mehr nit als einem stall. Und welcher die gemelte anzall nit vermag, von anderm keine annemmen bey straff eins gulden; wurde einer mehr darüber halten, soll von jedem stuck 1 fl. zue straff unabläßlich geben; darob die verordnete pferchmeister halten und nit gestatten sollen, schadhafte anbrüchige schaff ohne warhafte guete kundschaft, woher sie kommen, im flecken oder under die schoff schlagen zu lassen, auch bey straff eines gulden inmassen ire der pferchmeister ordnung ferner ausweist. Item es ist auch unßer als der obrigkeit ernstlicher befelch, das diejhenigen inwohner, welche 2 küe halten, kain gaissen, die aber so nur ein kue eine und die so gar kein kue zu halten vermögen zwo geißen zu halten erlobt sein, dieselben under den gemeinen hierten schlagen und nicht damit wie auch den jungen kitzlin besonders fahren, die fruchten und anders verderben, bey unableßlicher straff, sovil einer darüber halten wurde jedes stuck 1 fl. 5 ß. Deßgleichen auch sollen alle diejenigen, so nit aigne waiden haben, mit ihrem vich [nicht]**) besonders fahren, sondern under den gemeinen hüerten schlagen, welche es aber nit thon und zwischen den fruchten oder den wißen, das sie jemanden schaden thon, ergriffen werden, die sollen denselben schaden abzulegen schuldig sein und von jedem haubt 1 fl. 5 ß zue straff geben. Welche furohin ob dem gemeinen bronnen grosse oder kleine weschen thon oder sonsten mit unsaubern küben oder andern geschieren darcin greifen, die sollen, so oft es geschicht, umb 2 ß unableßlich gestrafft werden.***) Und damit ob dißen unßern jetzt verlesnen puncten und articulu desto steifer und ernstlicher gehalten werde, befehlen wür unßern vögten und amtleuten allwegen am ersten tag des angehenden monats einen verhörstag uff unßern gemeinen rathaus zue halten, were aber an demselben ein feiertag, den nechsten tag darnach fürzunemmen, jeden underthonen nit allein in seinem fürbringen anzueheren, sondern auch diejenigen ungehorsammen, so wider unßere gebott und verbott gehandelt, unableßlich zue straffen.

Wie es mit den ausbeuen gehalten werden solle.

Demnach die zeit hero unter etlichen unruewigen underthonen sich allerrhand spann und mißverstand wegen des bauens in hernachbeschribnen ußbeuen, so ine das darauf gefüerten dungs, umbehrens, abfretzens und darob fuerung

^{*}) Mit und schliesst in D S. 49 der Polizeiordnung, mit in sommer beginnt S. 66; auf den dazwischen eingelegten Blättern sind teils Nachträge (Von ausbüen), teils nur Wiederholungen, z. B. des Art. Von den herbstweiden, der auch am Schluss steht (s. Donzdorf), enthalten. Der Nachtrag von den Ausbüen folgt hier:

^{**}) D richtig nicht.

^{***}) D weist hier den Abschnitt Die herbstweiden betr. ein, der sich auf einigen lose eingelegten aber im Band durchpaginierten Blättern findet.